

**SATZUNG ZUR PRÜFUNG DER
BESONDEREN KÜNSTLERISCHEN
BEGABUNG (AUFNAHMEPRÜFUNG) FÜR
DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE**

der Hochschule Pforzheim
– Fakultät für Gestaltung –

Allgemeiner Teil

Neufassung vom 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel _____	3
ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL _____	3
§ 1 Allgemeines _____	3
§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung _____	3
§ 3 Anmeldung zur Aufnahmeprüfung _____	4
§ 4 Prüfungsteile _____	5
§ 5 Vorauswahl – Mappenprüfung _____	5
§ 6 Künstlerische Eignungsprüfung – Praktischer Teil _____	5
§ 7 Künstlerische Eignungsprüfung– Fachgespräch _____	5
§ 8 Bewertung _____	5
§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung _____	6
§ 10 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung _____	6
§ 11 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung _____	7
§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung _____	7
§ 13 Prüfungsorgan _____	7
§ 14 Prüfungsprotokoll _____	8
§ 15 Benachrichtigung der Bewerber _____	8
§ 16 Auswahlverfahren _____	8
§ 17 Gültigkeitsdauer _____	9
§ 18 Wechsel des Studiengangs und Hochschulwechsel _____	9
§ 19 Abschluss des Auswahlverfahrens _____	9
§ 20 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 2 Zi. 7 und Abs. 3 S. 1 2. HS LHG) _____	9
§ 20 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften _____	10

**Satzung
für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Gestaltung
der Hochschule Pforzheim**

über den

Zugang zum Studium

Aufgrund von § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Hochschule Pforzheim in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung zugestimmt

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zugangssatzung gelten für die folgenden Bachelorstudiengänge der Fakultät Gestaltung:
 1. Accessoire Design, Bachelor of Arts (B. A.), im Folgenden AD genannt
 2. Industrial Design, Bachelor of Arts (B. A.), im Folgenden ID genannt
 3. Mode, Bachelor of Arts (B. A.), im Folgenden MD genannt
 4. Schmuck, Bachelor of Arts (B. A.)
 5. Transportation Design, Bachelor of Arts (B. A.), im Folgenden TD genannt
 6. Visuelle Kommunikation, Bachelor of Arts (B. A.), im Folgenden VK genannt
- (2) Die Zugangsberechtigung zum Studium erhalten alle, die die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG sowie die Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 6 LHG bestehen.
- (3) Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Zi. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist.

§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung

Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung für das Studium der Gestaltung an der Hochschule Pforzheim erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung, die von der Fakultät für Gestaltung nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird. ²Bestandene künstlerische Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt. ³Nicht zugelassen wird, wer die Aufnahmeprüfung über die besondere künstlerische Begabung in Pforzheim bereits dreimal nicht bestanden hat.

§ 3 Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

- (1) Wer an der Aufnahmeprüfung teilnehmen will, hat sich bei der Fakultät für Gestaltung elektronisch zur Prüfung anzumelden. ²Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 30. April (zum Wintersemester im selben Jahr) und der 30. Oktober (zum Sommersemester im darauffolgenden Jahr) (Ausschlussfrist). ³Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.
- (2) Der Anmeldung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind im Bewerbungsportal der Hochschule folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Anmeldeformular mit Angabe des gewünschten Studiengangs, Lebenslauf und einer kurzen Beschreibung der Studienmotivation,
 2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse; dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden,
 3. für Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Zeugnisanerkennung; diese ist bis zur Immatrikulation vorzulegen,
 4. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,0*); dieser Nachweis ist bis zur Immatrikulation vorzulegen.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen unter dem Link <https://designpf-bewerbung.hs-pforzheim.de> hochzuladen:

5. Beschreibung der Studienmotivation in Form eines Motivationsschreibens oder eines Videos,
6. auf freiwilliger Basis ein Lebenslauf,
7. sofern vorhanden Bescheinigungen bereits erfolgter einschlägiger praktischer Tätigkeiten für die gewählte Studienrichtung und
8. eine digitale Mappe, die im Bewerbungsportal hochgeladen wird. ²Die Mappe beinhaltet 10 bis 15 allgemeine künstlerische Arbeiten (von Hand gefertigte Originale) sowie 5 bis 7 studiengangsbezogenen Arbeiten; bei Bewerbungen auf mehrere Studiengänge erhöht sich die Anzahl der studiengangsbezogenen Arbeiten entsprechend. ³Die Original-Arbeiten sollten abfotografiert und im digitalen Format (.jpg, maximal 3MB/Datei) als Datei hochgeladen werden. ⁴Alle Dateien müssen mit Namen des Urhebers, Nummer und Titel der Arbeit im Dateinamen benannt sein. ⁵Der Upload erfolgt in der vorgesehenen Ansicht (nicht gedreht / auf dem Kopf stehend). ⁶Auf den Fotos der Arbeiten sollten die Blattränder sichtbar sein und idealerweise ein Größen-Referenz-Objekt (bspw. Spitzer oder Bleistift) enthalten. ⁷Im Bewerbungsportal erfolgen für jede Arbeit Angaben über Größe des Originals (in cm), verwendetes Zeichenmaterial (bspw. Bleistift, Kohle) sowie Zeichengrund (bspw. Papier, Leinwand, Karton). ⁸Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden. ⁹Die digitalen künstlerischen Arbeiten werden nicht weiterverwendet und nach Abschluss des Bewerbungsprozesses gelöscht.

¹ Für Äquivalente gilt Anlage II 2.) b) der Anrechnungssatzung.

§ 4 Prüfungsteile

- (1) Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in:
 1. die Vorauswahl (Mappenprüfung) gemäß § 5
 2. die künstlerische Eignungsprüfung vor Ort¹ gemäß §§ 6 und 7
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 5 Vorauswahl – Mappenprüfung

- (1) In der Vorauswahl wird auf Grund der eingereichten Arbeiten (vorgelegte Mappe siehe § 3 Abs. 2 Nr. 6) über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Aufnahmeprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) entschieden. ²Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. ³Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. ⁴In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur künstlerischen Eignungsprüfung, bestehend aus einem praktischen Teil und einem Fachgespräch mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch geladen.

§ 6 Künstlerische Eignungsprüfung – Praktischer Teil

- (1) Der praktische Teil besteht aus mehreren gestalterischen Aufgaben, die in insgesamt fünfständiger Dauer anzufertigen sind. ²Mindestens ein Teil der Aufgaben muss sich auf den gewählten Studiengang beziehen.
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.

§ 7 Künstlerische Eignungsprüfung – Fachgespräch

Im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung findet ein Fachgespräch statt. ²Das Fachgespräch dauert in der Regel 15 Minuten. ³Es erstreckt sich auf künstlerische, gestalterische und fachliche Grundfragen und Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Studiengangs. ⁴Das Fachgespräch umfasst auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation. ⁵Es kann sich bei Zweifeln auch auf die Überprüfung der Frage erstrecken, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe vom Bewerber selbst angefertigt wurden.

§ 8 Bewertung

- (1) Der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung in der Vorauswahl und der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
 1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.
 2. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.

¹ In der Regel persönlich vor Ort; sie kann jedoch auch in Teilen digital durchgeführt werden.

3. Ideenreichtum und konzeptionelle Fähigkeiten in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.
 4. handwerkliche und/oder technische Begabung und Affinität.
 5. Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs), soziale Kompetenz, Auftreten, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs) sowie analytische und konzeptionelle Fähigkeiten.
- (2) Für die Vorauswahl (§ 5), den praktischen Teil der künstlerischen Eignungsprüfung (§ 6) und das Fachgespräch (§ 7) sind jeweils getrennt Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. ²Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass die Arbeiten der Mappe und des praktischen Teils nach den in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Kriterien und das Fachgespräch nach den in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Kriterien von jedem Prüfer (§ 13) bewertet werden. ³Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:
- | | |
|----------------------|---|
| 0 bis 2,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist nicht erkennbar; |
| 3,0 bis 6,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist bedingt erkennbar; |
| 7,0 bis 8,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist erkennbar; |
| 9,0 bis 11,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist deutlich erkennbar; |
| 12,0 bis 15,0 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist in besonderer Weise erkennbar. |
- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl (Mappenprüfung), den praktischen Teil der künstlerischen Eignungsprüfung und das Fachgespräch zusammengezählt werden; dabei wird die Durchschnittspunktzahl des praktischen Teils doppelt gewichtet. ²Die so errechnete Summe wird durch die Zahl Vier geteilt. ³Die Berechnung jeder Durchschnittspunktzahl erfolgt auf eine Dezimalstelle. ⁴Es wird nicht gerundet.
- (4) Die Aufnahmeprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7,0 Punkte erreicht.

§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung an der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.
- (2) Bei einer nicht bestandenen künstlerischen Eignungsprüfung (§§ 6 und 7) kann die Punktzahl der Vorauswahl (Mappenprüfung) (§ 5) bei einer nochmaligen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung übernommen werden. ²Eine neue Mappe muss nicht mehr eingereicht werden. ³Wird eine neue Mappe gleichwohl eingereicht, erklärt sich der Bewerber damit automatisch einverstanden, dass die alte Bewertung damit entfällt und eine Neubewertung der Mappe vorgenommen wird. ⁴Die vorherige Bewertung entfällt auch dann, wenn die neue Bewertung schlechter ausfallen sollte.

§ 10 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Aufnahmeprüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden. ²In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht unternommen. ²Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Hinderungsgründe vorliegen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat. ³Hinderungsgründe sind zu belegen. ⁴Als wichtige Gründe kann

insbesondere die Verhinderung durch Krankheit angesehen werden, sofern dem Aufnahmeausschuss ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem die Prüfungsunfähigkeit nachvollzogen werden kann.

§ 11 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Aufnahmeprüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Im Falle einer Erkrankung kann die Unterbrechung nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde. ³Das ärztliche Attest muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Aufnahmeprüfung nachzuholen ist. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Aufnahmeprüfung zu vertreten ist, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. ⁴In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.

§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer
 1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 abgibt
oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. ²Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. ³Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der für das damalige Verfahren berufene Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären. ²Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsorgan

- (1) Es wird ein Aufnahmeausschuss je Studiengang gebildet, der aus zwei Professoren der Fakultät besteht, darunter ein Mitglied des jeweiligen Studiengangs sowie ein Mitglied des studiengangübergreifenden Fachgebiets Kunst. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Dekan der Fakultät berufen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss wird auf die Dauer von einem Semester berufen.
- (3) Der Aufnahmeausschuss führt die Vorauswahl gemäß § 5 durch und entscheidet über die in der künstlerischen Eignungsprüfung gemäß §§ 6 und 7 zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung

- (4) Der Aufnahmeausschuss kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die das Fachgespräch gemäß § 7 delegiert werden kann. ²Die Gesprächskommissionen bestehen jeweils aus dem professoralen Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs (Absatz 1) und mindestens einem weiteren Professor oder einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Gestaltung. ³Das Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs führt das Fachgespräch gemäß § 7 durch und entscheidet über die Fragestellungen sowie deren Bewertung.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses
3. der Name des Prüflings,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. ²Das Prüfungsprotokoll ist vom Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs zu unterzeichnen.

§ 15 Benachrichtigung der Bewerber

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ²Eine belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Auswahlverfahren

- (1) Ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Auswahlverfahren unter allen zulässigen Bewerbern (§ 17 Absatz 2) statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung nach § 8 Abs. 4 erfolgreich bestanden haben. Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die fristgerechte Bewerbung. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss zum jeweiligen Wintersemester bis zum 15. Juli desselben Kalenderjahres bzw. zum jeweiligen Sommersemester bis zum 15. Januar desselben Kalenderjahres eingegangen sein.
- (4) Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Gültigkeitsdauer

- (1) Wird ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht zum Studium zugelassen oder hat er nicht am Auswahlverfahren teilgenommen, so behält das Prüfungsergebnis für die darauffolgenden zwei Semester seine Gültigkeit für die Teilnahme am Auswahlverfahren. ²Abweichend von Satz 1, hat in Studiengängen, die nur einmal im Jahr beginnen, das Prüfungsergebnis eine Gültigkeit von zwei Jahren. ³Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die fristgerechte Bewerbung nach § 16 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Den Bewerbern des jeweils laufenden Auswahlverfahrens stehen hierbei diejenigen Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung seine Gültigkeit behält und die sich erneut um eine Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben.
- (3) Bei nicht zu vertretender Verzögerung der Studienaufnahme kann eine Verlängerung schriftlich oder elektronisch beantragt werden. ²Die Entscheidung über die Verlängerung und deren Gültigkeitsdauer trifft das Prüfungsamt der Fakultät für Gestaltung. ³Das Prüfungsamt kann bei Bedarf die Vorlage entsprechender Belege verlangen.
- (4) Das Recht der Bewerber, die Aufnahmeprüfung nach § 9 zu wiederholen, bleibt unberührt.

§ 18 Wechsel des Studiengangs und Hochschulwechsel

Will jemand nach bestandener Aufnahmeprüfung das Studium in einem anderen Studiengang der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim beginnen, als dem ursprünglich gewählten, so entscheidet der Aufnahmeausschuss des anderen Studiengangs, ob und gegebenenfalls welche Teile der Aufnahmeprüfung erneut abzulegen sind. ²Satz 1 gilt für externe Bewerber (Hochschulwechsler) entsprechend.

§ 19 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind; sofern der Zulassungsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Webportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

§ 20 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 2 Zi. 7 und Abs. 3 S. 1 2. HS LHG)

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

1. Am Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 2 Zi. 7 LHG kann nur teilnehmen, wer die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß Nr. 2 nachweist.
2. Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber eine für das angestrebte Fachhochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur

Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat.

²An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.

³Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

3. Eine besondere künstlerische Begabung nach § 58 Abs. 2 Zi. 7 LHG gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber zusätzlich zum Nachweis über eine hinreichende Allgemeinbildung im Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung gemäß dieser Satzung ein Gesamtergebnis von mindestens 12 Punkten erreicht hat.

§ 20 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Aufnahmeprüfung zum Studienbeginn Wintersemester 2022/2023. ³Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung (Aufnahmeprüfung) für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Gestaltung der Hochschule Pforzheim, zuletzt geändert am 13.07.2017, außer Kraft.

Pforzheim, 03. Februar 2022

Prof. Dr. Ulrich Jautz
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Im Internet eingetragen am:

Im Internet ausgetragen am:

In Kraft getreten am: